

3005/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 3. Oktober 1997 unter der Nr. 3047/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Wieviele Mitarbeiter Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet und wie viele Meldungen entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?

2. Um welche Nebenbeschäftigungen handelt es sich dabei im einzelnen?

3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe wären hiefür maßgebend?

4. Wie lautet in diesen Fällen die endgültige Entscheidung der Dienstbehörden bzw. der gerichtlichen Instanzen (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes)?

5. Planen Sie eine Änderung der bisherigen Haltung Ihres Ressorts in der Frage der Nebenbeschäftigung von Bediensteten insbesondere in sensiblen Bereichen, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stellen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

6. Wie viele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlichen Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?

7. Um welche Gutachten handelt es sich dabei im einzelnen?

8. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hiefür maßgebend?

9 Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erfassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtentätigkeit der Bediensteten zu bewirken?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist unter einer Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung zu verstehen, die ein Beamter außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts zu melden. Diese Meldepflicht zählt zu seinen Dienstpflichten. Eine Verpflichtung des Beamten, das Ende seiner Nebenbeschäftigung zu melden, besteht nicht. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist nur in den im § 56 Abs 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Die außergerichtlichen Abgaben eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gemäß § 57 BDG der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Der Gegenstand eitler an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie eines Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Einen Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung der Anfrage samt der dadurch bedingten Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie der Dienstbehörde überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Fragen, die sich nicht auf

die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art 52 Abs 1 B -VG

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 8.

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen

Zu Frage 5:

Nein, eine Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird aufgrund der unterschiedlichsten Sachverhalte weiterhin nur im Einzelfalle möglich sein. Dies gewährleiste( am Besten, daß nur Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder dienstliche Aufgaben behindern, noch die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden

Zu den Fragen 9 und 10.

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.